Nur informatorisch:
Reduktion der Netzentgelte 2026 anhand typisierter Abnahmefälle gem. § 118 Abs. 5a Satz 2 EnWG

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen. Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen. Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG sind Verteilnetzbetreiber verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Abnahmefall 1: Haushaltskunde mit 3.500 kWh								
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)					Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)			
Summe Netzentgelte	352,50 €				Summe Netzentgelte	391,35 €		

Abnahmefall 2: Gewerbekunde mit 50.000 kWh								
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)					Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)			
Summe Netzentgelte	4.026,00 €				Summe Netzentgelte	4.581,00 €		

Abnahmefall 3: Industriekunde in Mittelspannung mit 24.000.000 kWh mit 6.000 Benutzungsstunden (= 4.000 kW)								
Abrechnungsrelevantes Preisblatt 2026 (inkl. Bundeszuschuss, netto)					Theoretisches Preisblatt 2026 (exkl. Bundeszuschuss, netto)			
Summe Netzentgelte	831.160,00 €				Summe Netzentgelte	1.002.040,00 €		